

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang „Sustainability Economics
and Management“ (M.A.) der
Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 18.04.2018
-Lesefassung-**

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 14.02.2018 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ (M.A.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 30.09.2016 (Amtliche Mitteilungen 04/2016 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 13.03.2018 und vom MWK durch Erlass vom 09.04.2018 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ (M.A.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang der Wirtschaftswissenschaften, der Sozial-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium, wenn es Kompetenzen in den Bereichen

- a) Grundlagen der Mikroökonomie mit mindestens 6 Leistungspunkten,
- b) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre oder vergleichbares Modul mit mindestens 6 Leistungspunkten,
- c) Mathematik für Ökonomen oder vergleichbares Modul mit mindestens 6 Leistungspunkten

vermittelt hat.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen und ob der Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zulassungsausschuss. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestim-

mung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von max. 12 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2, z.B. TOEFL, IELTS, Cambridge Advanced Exam.

In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse.

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gilt als erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4
- c) ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit, ggf. Nachweise über die Spezialisierung im Bachelorstudium im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit, ggf. Nachweise über ehrenamtliches Engagement im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit nach § 4 Abs. 2

Nachweise nach § 3 Abs. 2 b) und c) können auch als einfache Kopie eingereicht werden.

(3) Den Bewerbungsunterlagen ist zudem eine tabellarische Übersicht beizufügen, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine studiengangspezifischen Vorerfahrungen darlegt und aus dem sich ergibt,

- mit welchen erfolgreich absolvierten Modulen die Bewerberin bzw. der Bewerber die gemäß § 2 Abs. 1 geforderten Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
- dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die gemäß § 2 Abs. 3 bzw. 4 erforderlichen Deutsch- und Englischkenntnisse besitzt,
- und falls vorhanden, welche besonderen Qualifikationen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) die Bewerberin bzw. der Bewerber erworben hat.

(4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus einer Punktevergabe für die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnoten nach § 2 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber und weiteren Kriterien, im Einzelnen dargelegt in Abs. 2. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

a) Punkte für die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2

Durchschnittsnote 1,00 bis 1,25	10 Punkte
Durchschnittsnote 1,26 bis 1,50	9 Punkte
Durchschnittsnote 1,51 bis 1,75	8 Punkte
Durchschnittsnote 1,76 bis 2,00	7 Punkte
Durchschnittsnote 2,01 bis 2,25	6 Punkte
Durchschnittsnote 2,26 bis 2,50	5 Punkte
Durchschnittsnote 2,51 bis 2,75	4 Punkte
Durchschnittsnote 2,76 bis 3,00	3 Punkte
Durchschnittsnote 3,01 bis 3,50	2 Punkte
Durchschnittsnote 3,51 bis 4,00	1 Punkt.

b) Punkte für besondere Qualifikationen im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit (0 - 3 Punkte)

Kategorie	Punkte	Nachweis
i. Einschlägige berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit (addiert entsprechend mindestens 3 Monaten und < 6 Monaten Vollzeitätigkeit)	0,5	Arbeitszeugnis
ii. Einschlägige berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit (addiert entsprechend mindestens = 6 Monaten Vollzeitätigkeit)	1,0	Arbeitszeugnis
iii. Einschlägige Praktikumstätigkeit im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit (addiert entsprechend mindestens 3 Monaten und < 6 Monaten Vollzeitätigkeit)	0,25	Praktikumszeugnis
iv. Einschlägige Praktikumstätigkeit im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit (addiert entsprechend mindestens = 6 Monaten Vollzeitätigkeit)	0,5	Praktikumszeugnis
v. Spezialisierung im Bachelorstudium im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • Studienfach im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit oder 	1,0	Bachelorzeugnis oder Transcript of Records (und Modulbeschreibungen für Module, aus

<ul style="list-style-type: none"> • Module (min. 12 Leistungspunkte) im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit oder • Thema der Bachelorarbeit im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit oder • Teilnahme an einer Sommerschule/Winterschule zum Themenfeld Umwelt und Nachhaltigkeit 		deren Titel der Umwelt- und Nachhaltigkeits-schwerpunkt nicht eindeutig hervorgeht), Bachelorzeugnis oder Transcript of Records oder Modulbescheinigungen (und ggfs. Modulbeschreibungen für Module, aus deren Titel der Umwelt- und Nachhaltigkeitsschwerpunkt nicht eindeutig hervorgeht) Bachelorzeugnis oder Transcript of Records oder offizielle Bestätigung des Themas Teilnahmebescheinigung des Veranstalters
vi. Einschlägiges gesellschaftliches Engagement als ehrenamtliches Mitglied eines Vereines, Verbandes, politischen Gremiums, Netzwerkes oder einer Initiative im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit (mindestens 6 Monate)	0,5	Bescheinigung der Organisation über ehrenamtliches gesellschaftliches Engagement

Kategorie i. und ii. bzw. iii. und iv. schließen sich jeweils aus: Es wird nur entweder Kategorie i. oder Kategorie ii. bzw. Kategorie iii. oder Kategorie iv. bei der Punktevergabe berücksichtigt. Jede Qualifikation soll in der der Bewerbung beizufügenden tabellarischen Übersicht gemäß § 3 Abs. 3 benannt werden und eine spezifische Relevanz für das Studium im Master Sustainability Economics and Management darstellen. Für jede behauptete Qualifikation ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen. Zur besseren Darstellung wird online im InfoPortal Studium der Universität Oldenburg im Bewerbungszeitraum eine Übersichtstabelle zur Verfügung gestellt. Diese Tabelle ist mit den Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

(3) Die Auswahlentscheidung trifft der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5).

§ 5

Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften - bestellt auf Vorschlag des betreffenden Departmentrats Wirtschafts- und Rechtswissenschaften einen Zulassungsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierenden-gruppe mit beratender Stimme sowie maximal zwei stellvertretenden Mitgliedern je Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.

(3) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und/oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15. Oktober abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Wintersemester) nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.